

# S A T Z U N G

## Turn- und Sportverein Peterskirchen e. V.

Stand: 01.01.2000

### § 1

Der Verein führt den Namen **TSV Peterskirchen e.V.**. Er hat seinen Sitz im Ortsteil Peterskirchen in der Gemeinde Tacherting und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen. Der Verein wurde am 25.02.1967 in Peterskirchen gegründet.

### § 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

### § 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt der Körperschaft an.

Der **Vereinszweck** besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports und wird insbesonders verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- Errichtung, Instandhaltung und Pflege von Sportanlagen und des Vereinsheims.
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Die Vereinsfarben sind **Gelb / Blau**

### § 4

**Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts. Zur Vereinsjugend zählen alle männlichen und weiblichen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist mit einer einmonatigen Frist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres, dem 31.12. eines Jahres, möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, oder sonst in grober oder wiederholter Weise gegen die Vereinsinteressen handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen schriftlichen Widerspruch des Betroffenen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzustellen.

## § 5

### **Vereinsorgane sind:**

- Der Vorstand nach § 26 BGB
- Die geschäftsführende Vorstandschaft
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung

### **Der Vereinsvorstand nach § 26 BGB**

arbeitet als geschäftsführender Vorstand, der Vollmachten delegieren kann.

Er besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vereinsschatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vereinsvorstand leitet den Verein, seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder den Zusammentritt fordern. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

**Haftungsbeschränkung:** Eine Haftung des Vereinsvorstands aus im Namen des Vereins getätigten Rechtsgeschäften mit Dritten kommt in der Regel nicht in Betracht. Aus im Namen des Vereins getätigten Rechtsgeschäften wird grundsätzlich nur der Verein verpflichtet und nicht die Vereinsmitglieder oder der als Vereinsvertreter auftretende Vereinsvorstand. Etwas anderes käme grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Vereinsvorstand in betrügerischer Absicht oder vorsätzlich dem Verein einen Schaden zugefügt hat. In diesem Falle wäre natürlich der vorsätzlich handelnde Vorstand dem Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig.

### **Die geschäftsführende Vorstandschaft**

Besteht aus dem Vereinsvorstand, dem Vereinsjugendleiter und den Abteilungsleitern. Sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Vereinsausschusses.

Sie bewilligt die Ausgaben im Rahmen der Vereinshaushaltsplanung.

Sie entscheidet über die Aufnahme und die Bestrafung von Vereinsmitgliedern.

### **Der Vereinsausschuss**

Setzt sich zusammen aus der Vorstandschaft, den Ehrenvorsitzenden, den Beiräten und allen weiteren Funktionsträgern des Vereins. Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung und aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

### **Die Mitgliederversammlung (MV)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird. Die Einberufung der **MV** erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt mit einer Frist von 10 Tagen und ist in geeigneter Form (Trostberger Tagblatt) öffentlich bekanntzumachen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzumachen. Die Tagesordnung umfasst:

- Bericht des Vorstands
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahlen, soweit sie turnusgemäß oder außerordentlich erforderlich sind.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Berichte der Abteilungen

Die Mitgliederversammlung beschließt über: den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses, über

Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Versammlung bestimmt einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und darüber Bericht erstattet sowie die Entlastung der Vorstandschaft vorschlägt. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Ehren-, Beitrags- und Jugendordnung beschließen. Diese beschlossenen Ordnungen sind bindender Bestandteil der Vereinssatzung. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Zustimmung von 90 %!

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Stimmberechtigte dies beantragen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

**Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.**

## § 6

### **Wählbarkeit und Wahlperiode**

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Mitglieder, denen kein Wahlrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung, oder auf Einladung der Vorstandschaft an Ausschussbesprechungen teilnehmen.

**Die Wahlperiode beträgt für alle Funktionsträger 2 Jahre.**

**Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.**

## § 7

### **Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Vorstandschaft Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Für Abteilungen mit höherem finanziellem Aufwand kann auf Beschluss des Vereinsausschusses ein Spartenbeitrag erhoben werden, der von der Abteilung zu verwalten und der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft abzulegen ist.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## § 8

### **Beiträge**

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder beitragspflichtig. Die Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt und sind Bestandteil der Satzung. Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## § 9

**Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. – 31.12. eines jeden Jahres.**

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einladung zu dieser Versammlung mit einer vierwöchigen Frist darf nur erfolgen, wenn sie:

- Der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
- Oder wenn sie von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist **namentlich** vorzunehmen.

### **Das Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei zeitweiligem oder endgültigem Wegfall des satzungsgemäßen Vereinszweckes wird das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tacherting übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für **Zwecke gemäß § 3** im Gemeindebereich Peterskirchen zu verwenden hat.

## **§ 11**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.07.2000 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

**Peterskirchen, 12.07.2000**

### **Unterschriften:**

<b>1. Vorsitzender</b>	<b>stellv. Vorsitzender</b>	<b>stellv. Vorsitzender</b>
<b>Schatzmeister</b>	<b>Schriftführer</b>	<b>Geschäftsführer</b>
<b>Vereins-JL</b>	<b>Mitgliederwart</b>	<b>Hauptkassier</b>

### **Anlagen**